

Belehrung gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO

Ich bin gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zulegen sind, die Gebühren vielmehr nach dem Gegenstandswert zu berechnen sind.

_____, den _____

Unterschrift